Prompt:

Das Schweizerische Bundesgericht am 3. Dezember 2024 das Urteil 2C_113/2024 gefällt. Es geht um die Digital only"-Pflicht für Parteivertreter im Verkehr mit Zürcher Behörden und Gerichten. Schreibe mir einen Entwurf für eine Urteilsbesprechung, welche ich in einer juristischen Zeitschrift einreichen kann. Zitiere möglichst viele freiverfügbare Quellen (Medienmitteilungen, Blogbeiträge etc.), achte auch eine juristische Sprache und schreibe vollständige Sätze.

Analyse von Grok 3 (beta) am 20. Februar 2025

Key Points

- Das Schweizerische Bundesgericht hat am 3. Dezember 2024 in der Sache 2C_113/2024 entschieden, dass die "Digital only"-Pflicht für Parteivertreter im Umgang mit Zürcher Behörden und Gerichten rechtmäßig ist.
- Die Klage wurde abgewiesen, da keine Verletzung der wirtschaftlichen Freiheit oder des BGFA festgestellt wurde.
- **Überraschend**: Die Kosten für digitale Signaturen und elektronische Kommunikation wurden als verhältnismäßig niedrig eingestuft, im Vergleich zu traditionellen Methoden.

Einführung

Das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in der Sache 2C_113/2024 vom 3. Dezember 2024 behandelt die Einführung einer "Digital only"-Pflicht für Parteivertreter im Verkehr mit Behörden und Gerichten des Kantons Zürich. Eine Anwaltsfirma und ein Anwalt hatten die Verfassungsmäßigkeit dieser Pflicht angefochten, da sie angeblich ihre wirtschaftliche Freiheit und das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte (BGFA) verletze. Das Gericht wies die Beschwerde zurück und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Regelung.

Entscheidung und Begründung

Das Bundesgericht stellte fest, dass die "Digital only"-Pflicht nur eine geringe Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit darstellt, die durch das öffentliche Interesse an effizienten und modernisierten Verfahren gerechtfertigt ist. Die Kosten für digitale Signaturen und elektronische Kommunikation wurden als verhältnismäßig niedrig eingestuft, mit Beispielen wie Fr. 2.50 für elektronische Signaturen und Fr. 9.90 pro Monat für IncaMail (IncaMail). Die Pflicht wurde als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bewertet. Zudem sah das Gericht keine Verletzung des BGFA, da die Regelung im Rahmen der kantonalen Kompetenz für Verfahrensangelegenheiten liegt.

Bericht

Einleitung und Kontext

Das Schweizerische Bundesgericht, als höchste gerichtliche Instanz der Schweiz, erließ am 3. Dezember 2024 ein Urteil in der Sache 2C_113/2024, das die Einführung einer "Digital only"-Pflicht für Parteivertreter im Umgang mit Behörden und Gerichten des Kantons Zürich betrifft.

Diese Pflicht wurde durch eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG/ZH) am 30. Oktober 2023 eingeführt, die vorsieht, dass alle Verfahrenshandlungen elektronisch durchgeführt werden müssen. Die Kläger, eine Anwaltsfirma (A. AG) und ein Anwalt (B.), beide vertreten durch MLaw Artur Terekhov, beantragten die Aufhebung der betreffenden Bestimmungen, da sie eine Verletzung ihrer wirtschaftlichen Freiheit gemäß Art. 27 BV und des BGFA sahen. Das Gericht wies die Beschwerde ab und ordnete den Klägern gemeinschaftlich und mehrerenhaft Kosten in Höhe von CHF 2,000.– auf.

Sachverhalt und Parteien

Die Kläger, A. AG mit Sitz in Zürich (Bellerivestrasse 29, 8008 Zürich, vertreten durch C.) und B., ein Anwalt, argumentierten, dass die Pflicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen ihre beruflichen Aktivitäten unangemessen beschränke. Die Beklagten waren der Kantonsrat Zürich (Hirschengraben 40, 8001 Zürich) und der Regierungsrat des Kantons Zürich (Neumühlequai 10, 8001 Zürich). Die Änderung des VRG/ZH wurde am 30. Oktober 2023 mit 167-0 Stimmen verabschiedet und sah vor, dass sowohl Verwaltungsbehörden als auch bestimmte Privatpersonen, einschließlich berufsmäßiger Rechtsvertreter, elektronisch handeln müssen. Die Referendumsfrist endete ungenutzt am 9. Januar 2024, und die Umsetzung war für den 1. Januar 2026 geplant, sofern keine rechtlichen Hürden auftreten.

Rechtliche Grundlagen und Prüfung

Das Bundesgericht prüfte die Beschwerde im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gemäß Art. 82 lit. b BGG, da keine kantonalen Rechtsbehelfe zur Verfügung standen (Art. 87 Abs. 1 BGG). Die Zuständigkeit wurde gemäß Art. 29 Abs. 1 BGG bestätigt, und die Legitimation der Kläger wurde unter Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG anerkannt, da sie als Anbieter von Rechtsservices direkt betroffen sind. Die Prüfung erfolgte auf Verletzung des Bundesrechts gemäß Art. 95 lit. a BGG, wobei das Gericht die Prinzipien des Föderalismus und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigte, wie in BGE 148 I 160 E. 2 dargelegt.

Begründung des Urteils

Das Gericht untersuchte zwei zentrale Fragen: die Vereinbarkeit der Pflicht mit der wirtschaftlichen Freiheit (Art. 27 BV) und der Einhaltung des BGFA sowie Art. 49 Abs. 1 BV.

1. **Wirtschaftliche Freiheit (Art. 27 BV)**:
 - Das Gericht stellte fest, dass die "Digital only"-Pflicht eine geringe Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit darstellt, die durch das öffentliche Interesse an effizienten Verfahren gerechtfertigt ist, gemäß Art. 70 Abs. 2 KV/ZH und Art. 95 Abs. 3 KV/ZH. Die Kosten für digitale Signaturen wurden mit maximal Fr. 2.50 und für IncaMail mit Fr. 9.90 pro Monat oder Fr. 99 pro Jahr angegeben, im Vergleich zu Fr. 5.80 für postalische Versendung (IncaMail, Post). Diese Kosten wurden als verhältnismäßig niedrig eingestuft, unter Berufung auf Studien wie die Nationale E-Government-Studie 2022 und den eGovernment MONITOR 2024 (Digitale Verwaltung), sowie einen Deloitte-Bericht 2023 (Deloitte). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde angewendet, und die Maßnahme wurde als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig bewertet.
2. **Bundesgesetzliche Kompetenz (BGFA und Art. 49 Abs. 1 BV)**:
 - Das Gericht sah keine Verletzung des BGFA, da die Regelung auf Verfahrensangelegenheiten abzielt und nicht die Pflichten des BGFA erweitert,

sondern im Rahmen der kantonalen Kompetenz gemäß Art. 95 Abs. 1 BV liegt. Die Pflicht wurde als legitime Ausübung der kantonalen Autorität zur Verbesserung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren angesehen.

Bewertung und Implikationen

Das Urteil ist von erheblicher Bedeutung, da es die Balance zwischen der Notwendigkeit der Digitalisierung öffentlicher Verfahren und dem Schutz der Grundrechte der Betroffenen klärt. Es unterstreicht, dass regulatorische Maßnahmen, die auf Effizienzsteigerung abzielen, mit den verfassungsmäßigen Garantien der wirtschaftlichen Freiheit vereinbar sind, solange sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfüllen. Die Berufung auf empirische Daten und Studien, wie die von der Digitalen Verwaltung Schweiz bereitgestellten, zeigt eine pragmatische Herangehensweise des Gerichts, die auf evidenzbasierte Entscheidungen abzielt. Dies könnte als Vorbild für ähnliche Regelungen in anderen Kantonen dienen.

Ein potenzieller Kritikpunkt könnte sein, dass das Gericht die Belastungen für kleinere Anwaltsfirmen oder weniger technologisch versierte Vertreter möglicherweise unterschätzt hat. Dennoch bietet das Urteil klare Orientierung für die zukünftige Regulierung digitaler Prozesse in der Schweizer Rechtsordnung und verstärkt die Rolle digitaler Technologien in der Justiz.

Zitierweise und Quellen

Das Urteil ist frei zugänglich auf der Website des Schweizerischen Bundesgerichts (Urteil). Die Pressemitteilung vom 30. Dezember 2024 ist ebenfalls verfügbar (Pressemitteilung), ebenso wie eine Zusammenfassung auf bger-update.ch (Zusammenfassung). Relevante gesetzliche Bestimmungen umfassen Art. 27 BV, Art. 49 Abs. 1 BV, das BGFA und das VRG/ZH.

Tabelle: Überblick über die Kosten und Studien

Aspekt	**Details**
Kosten digitale Signatur	Maximal Fr. 2.50
Kosten IncaMail (monatlich)	Fr. 9.90
Kosten IncaMail (jährlich)	Fr. 99
Kosten postalisch	Fr. 5.80
Studien	Nationale E-Government-Studie 2022, eGovernment MONITOR 2024, Deloitte-Bericht 2023

Schlussfolgerung

Das Urteil 2C_113/2024 wird voraussichtlich die Grundlage für zukünftige Diskussionen über die Regulierung digitaler Prozesse in der Schweizer Rechtsordnung bilden und die Rolle digitaler Technologien in der Justiz weiter festigen. Es bietet eine klare Orientierung für die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit verfassungsmäßigen Grundrechten und unterstreicht die Bedeutung evidenzbasierter Entscheidungen.

Key Citations

- Schweizerisches Bundesgericht Urteil 2C_113/2024 vom 3. Dezember 2024
- Pressemitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 30. Dezember 2024
- Zusammenfassung auf bger-update.ch